

## Infoblatt zum Gewerbewortlaut des Pferdebetriebes

Der Gewerbewortlaut des Pferdebetriebes lautet: „Ausbildung, Betreuung, Pflege und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten“

### Tätigkeiten des Tierarztes

Gem. §2 Abs 1 Z. 11 GewO sind die ärztlichen, d.h. auch die tierärztlichen Tätigkeiten von der GewO ausgenommen. Im § 4 Tierärztegesetz sind die den Tierärzten vorbehaltenen Tätigkeiten näher beschrieben. Diese sind:

1. Untersuchung von Tieren, Diagnose und Behandlung;
2. veterinärmedizinische Vorbeugungsmaßnahmen gegen Erkrankungen von Tieren insbesondere Impfungen;
3. operative Eingriffe an Tieren;
4. Injektion, Transfusion, Infusion, Instillation und Blutabnahme bei Tieren;
5. Verordnung und Verschreibung von Arzneimitteln zur Anwendung an Tieren;
6. Schlachttier- und Fleischuntersuchung;
7. Ausstellung von tierärztlichen Zeugnissen und Gutachten;
8. künstliche Besamung von Haustieren.

Es gibt im Veterinärbereich keine der Humanmedizin vergleichbaren medizinisch-technischen Dienste.<sup>1</sup> Daher sind auch alle therapeutischen Tätigkeiten an Tieren wie z.B. die Physiotherapie den Tierärzten vorbehalten.<sup>2</sup> Es wird darauf abgestellt ob die Behandlung auf **medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht**, wie sie auch im Rahmen eines Veterinärmedizinstudiums vermittelt werden.<sup>3</sup> Eine auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen gegründete Tätigkeit wird ausgeübt, wenn die angewandte Methode ein gewisses Mindestmaß an Rationalität aufweist und für ihre Durchführung das typischerweise durch das Medizinstudium vermittelte umfassende Wissen erforderlich ist.

Zum Beispiel ist Homöopathie den Tierärzten vorbehalten. Tierenergetik hingegen nicht.

### Gewerbliche Tätigkeiten

Lediglich Maßnahmen am gesunden Tier können im Rahmen eines freien Gewerbes ausgeübt werden. Handlungen am kranken Tier, bei dem es sich um eine Behandlung im Sinne einer Heilbehandlung handelt, sind dem Tierarzt vorbehalten.

Mit dem Wort „Ausbildung“ im Gewerbewortlaut, werden Tätigkeiten wie etwa Tiertrainings erfasst.

---

<sup>1</sup> 30.06.2009 - Rp-Community

<sup>2</sup> Weiters Logopäden, Ergotherapeuten, /Physiotherapeuten, /biomedizinische Analytiker usw.

<sup>3</sup> OGH, 40b 252/15k vom 30. März 2016

Unter Pferdeausbildung fällt der gesamte Trainingsbereich eines Pferdes. Die Tierbewegungslehre dient dazu, mittels physischer Übungen dem Tier seinen Körper bewusster zu machen und neben der Körperwahrnehmung auch die -koordination zu fördern. Damit können einzelne Muskelgruppen gezielt aufgebaut und Bewegungsabläufe des Tieres verbessert werden. Im Weiteren wird das allgemeine Wohlbefinden des Tieres gesteigert. Damit sind der Pferdeausbildungsbetrieb und der selbstständig tätige Pferdeausbildner oder der Bereiter - auch wenn dieser mobil tätig ist und keine Pferdehaltung betreibt - Gewerbetreibende.

Die Bewegungsübungen beinhalten beispielsweise:

- Aktive Bewegungsübungen, Passive Bewegungsübungen, Arbeiten mit Reizen, Gewichten und Propriozeptives Training (z.B. Balancekissen)

Das Wort „Betreuung“ im Gewerbewortlaut umfasst beispielsweise die Massage gesunder Tiere oder auch die Arbeit eines Tierenergetikers. Der Betrieb einer Tierpension ist auch unter dem Gewerbewortlaut subsumierbar.

Die Tiermassage ist eine manuelle oder mittels Behelfsmitteln ausgeübte Druck- und Zugtechnik auf Haut, Unterhaut und Muskulatur. Die gewerbsmäßige Tätigkeit der Tiermassage dient nicht der Behandlung von Krankheitsbildern, sondern der Steigerung des Wohlbefindens. Tiermasseure werden selbstständig nicht zu therapeutischen Zwecken tätig.

Neben den klassischen Massagetechniken sind auch erlaubt:

- Anwendung von apparativen Massagen, Lichtquellen, Magnetfeldern, Wärme/Kälte-Anwendungen zur Vor- und Nachbereitung der Massage und Tapes zur Muskelentspannung und -aktivierung

Im Zusammenhang mit dem Wortlaut „Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung“ ist wichtig zu beachten, dass die Beratungstätigkeit nur die Haltung und Ernährung eines gesunden Tieres betreffen darf. Auch wenn spezielle Kenntnisse wie z.B. Anatomie, Physiologie und Pathologie dafür erforderlich sind.

Auch die „**Vermietung**“ von Tieren ist eine gewerbliche Tätigkeit und unter dem Gewerbewort „**Pflege**“ sind Tätigkeiten wie beispielsweise der Betrieb eines Hundesalons zu verstehen. <sup>4</sup>

## Praktische Beispiele:

Der Betrieb einer **Sole-Inhalationsbox** ist im Rahmen des freien Gewerbes „Ausbildung, Betreuung, Pflege und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten“ zulässig.<sup>4</sup>

Der Betrieb eines **Tier-Fitnessstudios** ist mit der Anmeldung des freien Gewerbes „Betrieb eines Fitnessstudios (Zurverfügungstellen von Fitnessgeräten)“ abgedeckt. Medizinisch-Technische Produkte für Tiere fallen nicht unter das Medizinprodukte-Gesetz und dürfen daher auch im Rahmen der freien Gewerbe vermietet werden

Der **Reitunterricht** zählt als Wissensvermittlung und ist als Privatunterricht von der GewO ausgenommen. Demnach braucht der Reitlehrer keine Gewerbeberechtigung.

Das Anbieten und **Durchführen von Kursen** für Tierbesitzer, in denen über Möglichkeiten der Tierphysiotherapie referiert wird: z.B. propriozeptives Training beim Tier - Wirkung, Anwendung oder z.B. „Der alte Hund / Der Sporthund / Arbeitshunde“ - Merkmale und häufige Probleme, wie man ihnen begegnet und welche tierphysiotherapeutischen Maßnahmen sich in diesem Bereich bewährt haben, stellt eine gemäß § 2 Abs. 1 Z 12 vom Anwendungsbereich der GewO ausgenommene Tätigkeit dar, sofern nicht auf konkrete Problemstellungen von Tieren der an den Kursen teilnehmenden Tierbesitzer individuell eingegangen wird. Dies wäre bereits eine den Tierärzten vorbehaltene Beratungstätigkeit, umfassend Anamnese, Diagnostik und Therapie. Als zulässig im Rahmen der ausgenommenen Privatunterrichtstätigkeit wäre anzusehen, wenn zwecks Eingrenzung des Vortragsstoffs die Seminarteilnehmer zuvor befragt werden, welche Schwerpunkte hinsichtlich der o.a. Themen gesetzt werden sollen.<sup>5</sup>

Angemerkt sei in diesem Zusammenhang, dass die **Ausbildung zu Tätigkeiten, die den Tierärzten vorbehalten sind**, im Wesentlichen nur von der Veterinärmedizinischen Universität Wien angeboten werden darf. Das Anbieten oder Vermitteln derartiger Ausbildungen durch andere Personen oder Einrichtungen ist nach § 1 Ausbildungsvorbehaltsgesetz sogar schon als Versuch (z. B. Werbung) strafbar. Verstöße dagegen sind mit hohen Geldstrafen bis zu € 36 300.- zu bestrafen. Ausbildungsverträge, auch solche die mit ausländischen Einrichtungen abgeschlossen werden, sind nach der Judikatur des OGH nichtig. Betrifft zum Beispiel auch Ausbildungen zum Tierheilpraktiker.<sup>6</sup>

Das **Einstellen von Pferden** gilt grundsätzlich als gewerbliche Tätigkeit. Eine Ausnahme gilt für landwirtschaftliche Betriebe mit bis zu 25 Einstellpferden. Hier müssen die bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen ausreichen, um die Pferde zu versorgen. Pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche dürfen höchstens 2 Einstellpferde gehalten werden. Darüber hinaus müssen sich diese landwirtschaftlichen Flächen in der „Region“ des Hofes befinden, ansonsten muss auch hier ein Gewerbe angemeldet werden.

---

<sup>4</sup> 27.11.2017 - Rp-Community

<sup>5</sup> 10.03.2015 - Rp-Community

***Haftungsausschluss:** Obige (Rechts-)auskunft wurde nach gewissenhafter Prüfung des mitgeteilten Sachverhalts erteilt. Es kann jedoch ausdrücklich keine Haftung übernommen werden.*